

# Zusätzliche Vertragsbedingungen zur VOB

## ZVB HOCHTIEF Nr. 11

### 0. Vertragsgrundlagen

- 0.1 Diese ZVB HOCHTIEF Nr. 11 gelten nur im Geschäftsverkehr mit einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 0.2 Bestandteile des Vertrages sind:
  - 0.2.1 der Zuschlag
  - 0.2.2 das Verhandlungsprotokoll sowie die dort unter Ziff. 1 aufgeführten Vertragsunterlagen
- 0.3 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers (AN) haben keine Gültigkeit.
- 0.4 Alle Ergänzungen und Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 0.5 Alle Überschriften der Vertragsgrundlagen dienen lediglich der Orientierung und nicht der Auslegung.

### 1. Art und Umfang der Leistung

Der AN hat sich vor Abgabe des Angebotes über die Baustelle, ihre Zugänglichkeit und alle für die Preisfindung und Baudurchführung erforderlichen Tatsachen durch Besichtigung und Erkundigungen sowie Einsichtnahme in die Zeichnungsunterlagen zu unterrichten.

### 2. Vergütung

- 2.1 Die Vertragspreise sind Festpreise für die vertraglich vorgesehene Bauzeit des AN. Auf Verlangen des Auftraggebers (AG) ist der AN verpflichtet, seine Kalkulationsunterlagen im verschlossenen und durch Unterschrift versiegelten Umschlag beim AG zu hinterlegen. Bei Streitfällen kann dieser Umschlag gemeinsam geöffnet werden.
- 2.2 Der AN hat bei seiner Preisfindung auch folgende Leistungen mit zu kalkulieren:
  - 2.2.1 Bereitstellen und Vorhalten von allen erforderlichen Gerüsten, Sicherungs- und Beleuchtungseinrichtungen für Arbeitsplätze und Zugangswege sowie alle notwendigen Bauprovisorien während der vertraglich vorgesehenen Bauzeit des AN. Dem AG wird eine Mitbenutzung erlaubt.
  - 2.2.2 Kosten für besondere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen und Abnahmen, die nicht unter § 4 VOB/B fallen (s. Ziff. 4.5 Satz 3).
  - 2.2.3 Die in § 4 Nr. 5 VOB/B genannten Leistungen sowie das Ableiten des anfallenden Tages- und Oberflächenwassers, soweit seine Leistungen davon beeinträchtigt werden.
- 2.3 Die Beauftragung von zusätzlichen Leistungen stellt weder ein selbstständiges Anerkenntnis noch einen Vergleich dar. Der AG behält sich eine Rückforderung ggf. geleisteter Zahlungen vor, sofern die beauftragte Nachtragsleistung bereits vom vertraglichen Leistungsumfang umfasst ist.

### **3. Ausführungsunterlagen**

- 3.1 Der AN hat dem AG rechtzeitig anzugeben, wann er die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen benötigt; eine Haftung des AG für schuldhaft nicht rechtzeitige Übergabe der für die Ausführung erforderlichen Unterlagen bleibt unberührt. Nach Erhalt hat der AN die Ausführungsunterlagen unverzüglich in allen Punkten, insbesondere die Maße, zu prüfen und mit den örtlichen Gegebenheiten zu vergleichen. Unstimmigkeiten sind dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Mit der Genehmigung von durch den AN gem. § 3 Nr. 5 VOB/B dem AG vorzulegenden Unterlagen übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung. Alle Angaben für vom AN benötigte Aussparungen, Schlitzte, Betriebseinrichtungen, Einbauteile usw. sind vom AN mit dem AG rechtzeitig abzustimmen.
- 3.3 Alle erforderlichen Vermessungsarbeiten für die zu erbringenden Leistungen sind vom AN verantwortlich durchzuführen. Vermessungspunkte sind ausreichend zu sichern, auch wenn diese nicht vom AN hergestellt wurden. Soweit für die Leistungsabwicklung die Abmessungen der Vorleistungen ausschlaggebend sind, hat der AN das örtliche Aufmaß verantwortlich durchzuführen.
- 3.4 Veröffentlichungen des AN über die Bauleistungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des AG zulässig.

### **4. Ausführung**

- 4.1 Der AN hat vor Arbeitsbeginn der örtlichen Projektleitung seinen auf der Baustelle anwesenden verantwortlichen, deutschsprachigen Vertreter und die zuständige durch Nachweise befähigte sachkundige Sicherheitsfachkraft zu benennen. Diese müssen über die für ihr Fachgebiet erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Im Rahmen ihres Wirkungskreises sind sie unmittelbar und allein verantwortlich im ordnungsrechtlichen Sinne. Außerdem hat der AN den nach der jeweils gültigen Landesbauordnung erforderlichen Fachbauleiter zu benennen.
- 4.2 Soweit für die Leistung des AN einschließlich der von ihm vertraglich geschuldeten Stoffe besondere behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich sind, die ihrer Natur nach oder nach den gesetzlichen Vorschriften, den ATV der VOB/C und nach sonstigen DIN-Normen vom AN zu erwirken sind oder nur von ihm erwirkt werden können und damit nicht unter § 4 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 VOB/B fallen, müssen diese vom AN rechtzeitig beschafft oder sonst veranlasst werden.

Der AN hat im Zusammenhang mit seiner Leistung alle erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Soweit der AG für andere am Bau Beteiligte Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, sind diese vom AN für seine Zwecke verantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Er hat sie nach Abschluss der Arbeiten ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer o.ä., die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrenstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

Der AN hat zur Verhütung von Arbeitsunfällen Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den gesetzlichen Arbeitsschutzbestimmungen sowie den Bestimmungen der berufsgenossenschaftlichen Gesamtvorschriften (VBG) und im Übrigen den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Hierzu zählt unter anderem die Vorlage einer Gefährdungsanalyse.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen und Regeln der Arbeitssicherheit seiner Belegschaft verständlich dargelegt werden und Unterweisungen, wenn erforderlich, in der jeweiligen Muttersprache erfolgen. Auf Verlangen des AG hat der AN dem AG die Dokumentation der Unterweisung in geeigneter Form nachzuweisen.

Der AN hat die örtliche Projektleitung des AG unverzüglich über jegliche Arbeitsunfälle zu informieren und Kopien der Unfallanzeigen bis spätestens drei Werktagen nach dem Unfallereignis an die örtliche Projektleitung weiterzuleiten.

- 4.3 Der AN hat ohne besondere Aufforderung Ordnung auf der Baustelle zu halten und täglich den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz zu beseitigen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind sowohl die Lager- und Arbeitsplätze als auch die Baustelle selbst zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Kommt der AN diesen Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung mit angemessener Fristsetzung nicht nach, erfolgt die Räumung und Reinigung durch den AG oder durch vom AG beauftragte Nachunternehmer auf Kosten des AN.
- 4.4 Auf den durch den Baustellenverkehr in Anspruch genommenen öffentlichen und privaten Straßen einschl. Gehwegen sind jegliche Beschädigungen oder Verschmutzungen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen, damit keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit entsteht.
- 4.5 Alle Auflagen von Behörden und behördenähnlichen Institutionen sind vom AN zu befolgen. § 2 Nr. 5, 6 und 7 VOB/B bleiben unberührt. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind dem AG unaufgefordert und in ausreichender Anzahl einzureichen.
- 4.6 Der Platz für die Baustelleneinrichtung wird vom AG entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten zugewiesen. Der AN muss sich darauf einstellen, dass Umlagerungen im Zuge des Baufortschritts notwendig werden. Strom und Wasser werden vom AG ab Hauptentnahmestelle gegen Vergütung zur Verfügung gestellt. Die Installation zu seinen Verwendungsstellen einschl. Arbeitsplatzbeleuchtung und unfallsicherer Ausleuchtung aller Zugangswege hat der AN auszuführen.
- 4.7 Die Reinigung der Unterkünfte und die Entsorgung des angefallenen Abfalls in den Unterkünften erfolgt durch den AN. Vom Zeitpunkt der Übernahme durch den AN übernimmt dieser die Haftung für Beschädigung oder Zerstörung. Er ist daher verpflichtet, auf seine Kosten Reparaturen und Ersatz zu übernehmen. Sollten diese Verpflichtungen nicht erfüllt werden, ist der AG berechtigt, den entsprechenden Betrag von der Schlussrechnung abzuziehen. Bei Sammelunterkünften erfolgt die Verrechnung anteilig der entsprechenden Nutzung.
- 4.8 Eine Baubewachung ist nicht vorgesehen.
- 4.9 Der AN hat ein förmliches Bautagebuch zu führen und dem AG täglich einzureichen.
- 4.10 Die Beauftragten des AG und/oder dessen Kunde haben das Recht, die Werkstätten des AN bzw. die seiner Untertierlieferanten/Nachunternehmer zu betreten, um den Fertigungsstand und die Qualität zu überprüfen. Die Mitarbeiter des AN und/oder seiner Untertierlieferanten/Nachunternehmer sind verpflichtet, alle für diese Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **5. Ausführungsfristen**

- 5.1 Rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme an der Baustelle hat der AN den Arbeitsablauf mit dem AG abzustimmen. Der AN hat auch eine verbindliche Prüfung der örtlichen Gegebenheiten und Vorleistungen vorzunehmen, damit ein reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt ist.
- 5.2 Der AG behält sich Terminänderungen vor. Falls eine Verschiebung vereinbarter Termine aus bauseits zu vertretenden Gründen notwendig werden sollte, sind neue Vertragstermine zu vereinbaren. Die Zahl der vereinbarten Werkzeuge für die Ausführung der Vertragsleistungen des AN ist aber beizubehalten, sofern und soweit der AN von der Verschiebung rechtzeitig unterrichtet worden und die Einhaltung der vereinbarten Werkzeuge für den AN zumutbar ist. § 6 VOB/B bleibt im Übrigen unberührt.
- 5.3 Sind Vertragsfristen/-termine nicht vereinbart oder kommt eine Vereinbarung gem. vorstehender Ziff. 5.2 nicht zustande, ist der AG nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berechtigt, Vertragsfristen und -termine festzulegen.

## **6. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung**

Der AN hat seine Arbeit so durchzuführen, dass andere am Bau tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden.

## **7. Verteilung der Gefahr** (siehe VOB/B)

## **8. Kündigung/Selbstvornahmen durch den AG**

Teilkündigungen sind zulässig. Befindet sich der AN mit seiner Leistung und/oder Mängelbeseitigung in Verzug, ist der AG nach einer weiteren Mahnung mit angemessener Fristsetzung für den Fall des fruchtlosen Fristablaufes berechtigt, auch ohne eine Kündigung Ersatzvornahmen zu Lasten des AN durchzuführen.

## **9. Kündigung durch den AN** (siehe § 9 VOB/B)

## **10. Haftung der Vertragsparteien**

10.1 Wird der AG von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen, die vom AN zu vertreten sind, so ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich von diesen Ansprüchen freizustellen.

10.2 Der AN hat dem AG eine nach Deckungsumfang und Höhe ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung für die Dauer der gesamten Bauzeit nachzuweisen. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Schadensfall zu einer wesentlichen Ausschöpfung der vereinbarten Versicherungssumme der Haftpflichtversicherung des AN führt.

## **11. Vertragsstrafe**

11.1 Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der Schlussrechnung geltend gemacht werden. Ein Vorbehalt bei der Abnahme ist nicht erforderlich.

11.2 Soweit Termine während der Bauausführung neu vereinbart werden, gilt eine etwa vereinbarte Vertragsstrafe unverändert auch für die neuen Termine.

11.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine.

## **12. Abnahme**

12.1 Vor der Abnahme hat der AN in einer Vorbegehung seine Leistungen auf Abnahmefähigkeit hin zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.

12.2 Die Abnahmefiktionen des § 12 Nr. 5 VOB/B werden ausgeschlossen. § 641 a BGB gilt nicht.

12.3 Der AN verpflichtet sich, auf Wunsch des AG nach Maßgabe der bestehenden steuerlichen Rahmenbedingungen die Voraussetzungen für eine Teilschlussrechnung zu schaffen.

## **13. Mängelansprüche**

Der AN tritt sämtliche Mängelansprüche gegen seine eventuellen Nachunternehmer und Lieferanten an den AG ab, der diese Abtretung annimmt. Der AN ist bis auf Widerruf durch den AG verpflichtet, die Mängelansprüche für den AG wahrzunehmen.

#### **14. Abrechnung**

Die Abrechnung ist vom AN auf Verlangen nach einer vom AG bestimmten Methode aufzustellen.

#### **15. Stundenlohnarbeiten**

- 15.1 Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn sie vorher vom AG ausdrücklich angeordnet sind und entsprechende Stundenlohnberichte spätestens am folgenden Arbeitstag der Projektleitung des AG zur Unterschrift vorgelegt werden. Die Unterschrift der Projektleitung des AG unter Stundenlohnzetteln gilt nicht als Rechnungsanerkennung. Es bleibt einer Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.
- 15.2 Die vertraglich vereinbarten Stundenlohnsätze beinhalten die erforderliche Aufsicht sowie alle sozialen und tariflichen Nebenkosten. Für eventuell benötigte Materialien oder Geräte ist vor Ausführung eine Vergütung zu vereinbaren.
- 15.3 Der AN ist verpflichtet, gem. Ziff. 15.1 dieser ZVB angeordnete und vom AG abgezeichnete Stundenlohnarbeiten mit dem der jeweiligen Ausführung folgenden Abschlagszahlungsantrag abzurechnen. Nur wenn ein weiterer Abschlagszahlungsantrag nicht vorgesehen ist, kann eine erstmalige Abrechnung in der Schlussrechnung erfolgen.

#### **16. Zahlung**

- 16.1 Entsprechend den gesetzlichen Regelungen wird der AG 15% vom Bruttowert (Entgelt zzgl. Umsatzsteuer) sämtlicher zu leistenden Zahlungen (z. B. Abschlagszahlungen, Schlusszahlungen, Auskehr von Einbehalten) einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen, soweit der AN ihm keine zum Zeitpunkt der Zahlung gültige Freistellungsbescheinigung gem. § 48 b EStG nachweist.
- 16.2 Für die Rechtzeitigkeit von Zahlungen ist der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrages des AG bei seiner Bank maßgeblich.
- 16.3 Die Anerkennung wie die Bezahlung von Abschlags- und/oder Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Ein Wegfall der Bereicherung kann nicht geltend gemacht werden.
- 16.4 Eine Abtretung der dem AN aus dem Vertrag zustehenden Forderungen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des AG nicht gestattet.
- 16.5 § 641 Abs. 4 BGB ist ausgeschlossen.

#### **17. Sicherheitsleistung** (siehe Verhandlungsprotokoll)

#### **18. Anforderungen an die Mitarbeiter**

- 18.1 Der AN versichert, dass er und ggf. von ihm nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG beauftragte Nachunternehmer auf den Baustellen, die Gegenstand des Vertrages sind, ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union oder nur solche aus Drittländern einsetzen wird, die im Besitz einer gültigen Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis sind. Alle Mitarbeiter müssen mit den erforderlichen Sozialversicherungs- bzw. Sozialversicherungersatzausweisen und Personalausweisen bzw. Reisepässen ausgestattet sein. Die Namensliste der auf der Baustelle eingesetzten ausländischen Arbeitnehmer sowie die gültigen Arbeitspapiere, Arbeitserlaubnisse und Sozialversicherungsausweise sind der örtlichen Projektleitung des AG vor Arbeitsbeginn des jeweiligen Arbeitnehmers vorzulegen. Sofern die vorgenannten Dokumente und Anmeldungen der Mitarbeiter des AN nicht vor dessen Arbeitsaufnahme auf der Baustelle vorliegen, behält der AG sich vor, diesem Mitarbeiter den Zutritt zur Baustelle zu verwehren. Aus der Zutrittsverweigerung durch den AG kann der AN keine Rechte, z.B. Behinderung oder Schadensersatz herleiten.

- 18.2 Liegen keine gültigen Arbeitserlaubnisse bzw. keine Sozialversicherungsausweise vor oder erlischt eine bestehende Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis oder ein Sozialversicherungsausweis, etwa infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen.
- 18.3 Der AG kann darüber hinaus verlangen, dass Arbeitskräfte des AN, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind, oder die gegen geltende Sicherheitsvorschriften verstoßen, von der Baustelle entfernt und durch andere ersetzt werden.

## **19. Qualitätsmanagementsystem**

- 19.1 Der AG unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach DIN ISO 9001 und ist von der Deutschen Gesellschaft zur Zertifizierung von Qualitätsmanagementsystemen mbH (DQS), 60433 Frankfurt a.M., zertifiziert. Dementsprechend wird der AN in die Nachunternehmer-Bewertung einbezogen.
- 19.2 Im Rahmen dieses Systems behält sich der AG das Recht der Auditierung der Baustelle und/oder des Betriebes des AN, seiner Vorlieferanten und Nachunternehmer vor.
- 19.3 Der AN wird auf Verlangen des AG einen Qualitätssicherungsplan nach DIN ISO 9001 ausarbeiten und nach Abstimmung mit dem AG einführen, umsetzen und dokumentieren.

## **20. Präqualifikationsverfahren**

- 20.1 Der AG ist für die Durchführung öffentlicher Bauaufträge auf der Grundlage der Leitlinie des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen präqualifiziert und verpflichtet, bei der Ausführung öffentlicher Bauvorhaben nur solche Nachunternehmer einzusetzen, die ihrerseits präqualifiziert sind oder per Einzelnachweis belegen können, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind.
- 20.2 Der AN erklärt, dass er seinerseits i.S. der unter Zif. 20.1 genannten Leitlinie präqualifiziert ist. Liegt eine solche Präqualifikation nicht vor, erklärt der AN, dass er per Einzelnachweis jederzeit belegen kann, dass sämtliche Präqualifikationskriterien erfüllt sind. Der AN wird auf Verlangen des AG die erforderlichen Dokumente zum Nachweis, dass alle Präqualifikationskriterien erfüllt sind, vorlegen. Grundlage hierfür sind die Eignungsnachweise nach § 8 Nr. 3 VOB/A, sofern diese mit den Präqualifikationskriterien deckungsgleich sind.
- 20.3 Sollte der AN nach Vertragsschluss seine Präqualifikation verlieren oder sollte sich nach Vertragsschluss aus einem anderen Grund herausstellen, dass der AN die Präqualifikationskriterien nicht mehr erfüllt, hat er den AG über diesen Umstand unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

## **21. Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers § 13 UStG**

- 21.1. Sind AN und AG von einer Umsatzsteuerschuldnerschaft des AG gem. § 13 b Abs. 2 UStG ausgegangen und stellt sich zu einem späteren Zeitpunkt heraus, dass die Voraussetzungen für eine solche Umsatzsteuerschuldnerschaft nicht vorgelegen haben, sind Ansprüche des AN auf eine nachträgliche Zahlung von Umsatzsteuerbeträgen ausgeschlossen, sofern der AG den Umsatz versteuert hat.
- 21.2. Sind die Parteien davon ausgegangen, dass es sich bei den vom AN zu erbringenden Leistungen um keine Werkleistungen gem. § 13 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG handelt und entstehen hieran nach Vertragsschluss Zweifel, ist der AG berechtigt, den Umsatzsteueranteil bis zu einer abschließenden Klärung mit dem zuständigen Finanzamt zurückzuhalten.

## **22. Teilunwirksamkeit**

Sollten Bestimmungen des Vertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Das gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem gewollten möglichst nahekommendes rechtliches Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

## **23. Vertragssprache und –statut**

- 23.1 Die Verhandlungs- und Vertragssprache ist Deutsch. Das beinhaltet auch, dass die Vertragsabwicklung einschließlich der Bauabwicklung mündlich und schriftlich in deutscher Sprache geführt wird.
- 23.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

## **24. Öffentlichkeitsarbeit**

Unbeschadet einer weitergehenden Verschwiegenheitsverpflichtung verzichtet der AN darauf, eine eigene Öffentlichkeitsarbeit über den Vertrag und das gegebenenfalls dahinterstehende Bauvorhaben zu betreiben oder eine Anfrage eines Dritten zu beantworten, sofern keine schriftliche und ausdrückliche vorherige Einwilligung des AG vorliegt. Öffentlichkeitsarbeit in diesem Sinne ist jede in der Öffentlichkeit zu Werbe- oder Aufmerksamkeitszwecken lancierte Verlautbarung unter Einschluss der Bekanntgabe des Vertragsschlusses, gleich in welcher Form. Sofern der AN gesetzlich verpflichtet ist, eine bestimmte Verlautbarung abzugeben, wird er diesen Umstand so rechtzeitig offenbaren, dass Einvernehmen über den Inhalt erzielt werden kann.

## **25. Code of Conduct**

Der AN wird bei der Erbringung seiner Lieferungen und Leistungen den Code of Conduct (Verhaltenskodex) des AG beachten und seine Mitarbeiter und Nachunternehmer zu dessen Beachtung anhalten. Der Code of Conduct ist unter [www.hochtief.de](http://www.hochtief.de) abrufbar oder auf schriftliche Anforderung beim AG erhältlich.

## **26. Streitigkeiten**

Soweit nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag, nach Wahl des AG, Essen oder der Sitz der zuständigen Niederlassung.